

quenz des vom Reichsgericht aufgestellten Grundsatzes, daß dem Falle der Nachweisung des Vormanns durch den Nachmann der gleichzustellen sei, wenn der Vormann der zuständigen Behörde anderweit bekannt geworden ist. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 5 S. 360.)

In der Hauptverhandlung hat die Reichs-Anwaltschaft den Versuch gemacht, die Rüge einer Verletzung des Preßgesetzes durch die Ausführung zu begründen:

Der in § 21 Abs. 2 vorgesehene Nachweis habe ein gegen den Nachmann schwebendes Verfahren zur Voraussetzung; danach könne auch die den Nachweis ersetzende Kenntnis des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde nur dann als Strafausschließungsgrund in Betracht kommen, wenn sie in einem gegen den Nachmann schwebenden Verfahren erlangt sei; ein solches Verfahren habe indes im vorliegenden Falle noch nicht stattgefunden, als die Behörde von der That und der Person des damals erreichbaren Redakteurs Kenntnis erhalten habe.

Dieser Ausführung konnte jedoch nicht beigetreten werden.

Allerdings hat die Behörde in allen den Fällen, welche in den bezeichneten Urteilen des Reichsgerichts erörtert sind, ihre Kenntnis von dem Vorhandensein eines verantwortlichen und ergreifbaren Vormanns durch ein mit gegen den Nachmann schwebendes Verfahren erlangt. Dieser Umstand wird aber in den Urteilen nur beiläufig erwähnt, in den Rechtsausführungen ist ihm kein Gewicht beigelegt.

Zugegeben ist ferner, daß dem Nachmann ein Anlaß zur Nachweisung des Vormanns meistens nur dann gegeben ist, wenn er zur Verantwortung gezogen wird. Allein aus dieser für die große Mehrzahl der Fälle zutreffenden Regel läßt sich nicht ohne weiteres ein Rechtsatz dahin begründen, daß der Nachweis notwendig in einem gegen den Nachmann schwebenden Verfahren geführt werden müsse.

In dem Wortlaute der Vorschrift findet ein solcher Rechtsatz keinen Anhalt, insbesondere auch nicht in dem Worte »nachweist«; denn unter Nachweis ist nicht ein formell geführter Beweis, sondern nur eine Glaubhaftmachung der Thatsachen zu verstehen, welche ein Vorgehen gegen den Vormann rechtfertigen (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 5. S. 360).

Ebenso wenig läßt sich die versuchte Einschränkung aus dem Zweckgedanken der Vorschrift herleiten. Dem § 21 liegt das sogenannte belgische System der *responsabilité successive et isolée*, freilich gemildert und in enger Beschränkung, zu Grunde. Weil die Anonymität der Presse der Ermittlung der nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen für ein Preßverbrechen verantwortlichen Personen schwere Hindernisse in den Weg legt, wird nach jenem Systeme bestimmten Personen, welche bei der Herstellung oder Verbreitung des Erzeugnisses beteiligt gewesen sind, die Prämie der Straffreiheit bewilligt, wenn sie einen schuldigen Vormann benennen und nachweisen. Damit wird auf die Nachmänner ein Druck ausgeübt, welcher regelmäßig oder doch vielfach das sonst durch die Anonymität der Strafverfolgung bereitete Hindernis beseitigt. Für die Erreichung dieses Zwecks erscheint es, namentlich wenn der Vormann sich der Strafverfolgung durch die Flucht zu entziehen beabsichtigt, von wesentlicher Bedeutung, daß der Nachweis mit thunlichster Beschleunigung geliefert werde. Von diesem Standpunkt aus wäre es offenbar zweckwidrig gewesen, wenn dem Nachmann die Prämie dann versagt worden wäre, wenn er schon vor jedem Einschreiten der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Nachweise liefert, welche ein sofortiges Vorgehen gegen den Vormann ermöglichen.

Die hier bekämpfte Ansicht findet auch in der Entstehungsgeschichte der Vorschrift keine Stütze. Die Bestimmung in § 35 des preussischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 läßt sich für die Auslegung des § 21 des Reichs-Preßgesetzes nicht verwerten, weil dieser nach Inhalt und Fassung wesentlich von ersterer abweicht. Der § 21 Abs. 2 beruht auf Beschlüssen der vom Reichstag mit der Beratung betrauten Kommission. Weder aus dem Kommissionsberichte (Drucksachen des Reichstages 1874 Nr. 67), noch aus den Verhandlungen im Reichstag (Stenographische Berichte 1874 Bd. 1 S. 470 u. folg.) lassen sich zu Gunsten der einschränkenden Auslegung Schlüsse ziehen.

Hiernach hat der vom Nachmann gemäß § 21 Abs. 2 gelieferte Nachweis auch dann für ihn die Folge der Straffreiheit, wenn er außerhalb eines gegen den Nachmann schwebenden Verfahrens erbracht ist. Das Gleiche muß folgerichtig auch für die diesen Nachweis ersetzende Kunde gelten, welche die Behörde nicht durch den Nachmann selbst, sondern auf andere Weise erhält.

Im vorliegenden Falle waren nach den Feststellungen des Urteils sämtliche Strafthaten am 1. Oktober 1892, zum Teil sogar schon früher vollendet, z. B. gleich bei dem Erscheinen der Schriften im S. als Redakteur dieser Zeitung den zur Strafverfolgung zuständigen Behörden bekannt, bis Ende Oktober 1892 in B. wohnhaft, auch wegen anderer Fälle von der Staatsanwaltschaft verfolgt und zu Vernehmungen auf dem Gericht erschienen. Die Hastbarkeit des gegenwärtigen Angeklagten, als des Verlegers der Zeitung, trat mithin im Oktober 1892 in Wegfall und konnte durch die spätere Flucht des Redakteurs ins Ausland nicht wieder begründet werden.

Aus diesen Gründen ist das Rechtsmittel verworfen.

Der nördlichste Typograph.

Zu dem in Nr. 132 d. Bl. abgedruckten Aufsatz unter vorstehendem Titel sandte uns der Verfasser folgende Nachschrift:

Kurz nachdem das Vorliegende geschrieben war, hatte ich Gelegenheit, im Hamburgischen Museum für Völkertunde ein grönländisches Buch zu sehen, das noch dazu von Lars Möller gedruckt war. Es ist in 4^o. gedruckt und umfaßt 54 Seiten. Es trägt den Titel:

Kaladlit Assillialait

oder

Zeichnungen, gezeichnet und geschnitten in Holz

von

Eskimos in Grönland.

Godthaab.

Gedruckt bei dem Gouverneur von Süd-Grönland

von L. Möller und R. Berthelsen.

1860.

Dieser Titel wie der Text sind in französischer Sprache abgefaßt und zwar deshalb, weil dieses Buch gelegentlich der Anwesenheit des französischen Schiffes »Reine Hortense« an der grönländischen Küste gedruckt wurde. Auf dem Titel ist eine Abbildung des genannten Schiffes mit der Unterschrift: Die »Reine Hortense« in dem Fjord von Godthaab 1856, Zeichnung und Schnitt von dem Eskimo Aron. Diese Abbildung zeigt in höchst origineller Weise das Schiff, umgeben von Eisschollen, wobei auf die Wasserspiegelung besonders Rücksicht genommen ist und z. B. im Gegensatz zu den unperspektivisch gedachten Zeichnungen der Japaner von diesen viel tiefer stehenden Zeichnern entschieden perspektivisch gedacht ist.

Der Text, der nur zwei Seiten umfaßt, ist aus einer halbfetten Antiqua auf ungeleimtes Papier gedruckt und beginnt: »Diese Schritte sind die Resultate von Versuchen, die in den Jahren 1850—60 angestellt wurden, um festzustellen, ob unter den Eskimos Geschmacl und Talent für diese Technik zu finden sei. Alle sind geschnitten und mit Ausnahme der ersten acht auch entworfen und gezeichnet von fünf bis sechs Eingeborenen ohne weitere Unterstützung als die Uebergabe des Holzes und sehr primitiver Instrumente. Der größte Teil dieser Gravüren (unter denen sich die besten befinden) sind das Werk eines Eskimos namens Aron (siehe oben), welcher nicht andere Kenntnisse besitzt, als sie gewöhnlich unter den Eingeborenen vorhanden sind.«

Den ersten Teil des Buches bilden Darstellungen aus dem Leben und Treiben der Eskimos. Ein sehr anschaulich geschnittenes Blatt stellt eine jüngere Eskimoschöne im Festschmuck dar, ein zweites eine Frau mit einem Kind auf dem Rücken; beide sind, wenn man bedenkt, daß man es mit Erstlingswerken zu thun hat, erstaunlich gut und effektiv aufgefaßt. Sodann sehen wir das Innere einer besseren Kaladlit-Behausung (Kaladlit ist der Ausdruck für die Eingeborenen), in der wir Frauen mit häuslichen Arbeiten beschäftigt, Männer sich mit Rauchen, Lesen u. s. w. vernünftig, finden. Als Gegensatz dazu zeigt ein sehr interessantes Bild die Bewohner einer ärmlichen Hütte während der Hungersnot. Unsere modernen Realisten würden mit diesem Holzschnitt zufrieden sein; denn die vom Hunger abgemagerte Familie in dem halbdunklen Raum läßt an trassen Effekten nichts zu wünschen übrig. Das Bild ist außerdem deshalb bemerkenswert, weil der Drucker zur Erhöhung der Wirkung noch einen gelben Ton darüber gelegt hat. Auf diese Blätter folgen einige Illustrationen von grönländischen Sagen. Die Sagen werden meistens auf mehreren Blättern fortlaufend geschildert, so diejenige von Atigssiat, einem tapferen Ritter, von zwei Rassen abstammend, deren eine die Küstenbewohner (das sind die Eskimos) heißt, die andere die Binnenbewohner (oder die Indianer Amerikas). Dieser Held irrte hier und da unter den beiden Nationen umher und verrichtete verschiedene große Thaten, fand aber schließlich seinen Besieger in einem Eskimo und zog sich in die Verbannung zurück. Auf vier weiteren Blättern wird die Ausrottung der alten Scandinavier durch die Eskimos in Julianehaab, und ebenso auf acht Blättern die Vernichtung der norwegischen Kolonien in der Nähe des jetzigen Godthaab geschildert. Sodann folgt die Geschichte des Waisenkneben Kunnul, der, nachdem er einem mörderischen Angriff einer feindlichen Bande auf ihn und seine Kameraden entronnen, sich durch verschiedene Heldenthaten berühmt machte. Ein höchst interessantes Bild ist die Taufe des Heiden Atamalik, der, durch einen Traum bewogen, sich überreden läßt, Christ zu werden. Im Hintergrund sieht man den Taufakt sich vollziehen, vorne stehen links die Eskimofrauen und rechts die Männer von ihren Bänken auf und sehen gespannt der feierlichen Handlung zu. Merkwürdig sind auch die Bilder, die die Geschichte Kenake's und seines Sohnes schildern. Der erstere ist durch die Mannschaft eines Walfischfahrers getötet worden, während sein Sohn mit Hilfe von Zauberei für Europäer unsichtbar und unerbundbar ist. In naiver Weise ist letzteres so dargestellt, daß ein Eskimo, umgeben von französischen Matrosen, sein Obergewand aufhebt und die Mündung des Gewehres eines der ersteren an seine Brust hält (also der reine Eskimo-Dowe!). Die Matrosen sind ganz vorzüglich charakterisiert, wie es ja von Polarreisenden häufig konstatiert ist, daß die Eskimos die Eigentümlichkeiten der Fremden sehr gut aufzufassen verstehen. Ferner befindet sich in dem Buch noch eine kleine Bignette, die Kolonie Godthaab darstellend.